

Bau- und Zonenreglement (BZR)

Teilrevision Gewässerraumfestlegung

Öffentliche Mitwirkung vom 7. November bis 7. Dezember 2022

Öffentliche Auflage vom 6. Februar bis 8. März 2023

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Urs Kiener

.....

Matthias Kunz

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....

Datum

.....

Unterschrift

Änderungen des Bau- und Zonenreglements

Das Bau- und Zonenreglement (Stand Gesamtrevision: öffentliche Auflage) wird wie folgt ergänzt (*rote, kursive Schrift*):

Art. 14

Grünzone Gewässerraum GG

- ¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
- ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 19

Freihaltezone Gewässerraum FG

- ¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) *und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV)*.
- ³ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Ergänzung in Art. 19 gemäss aktuellster Version des Muster-BZRs.